

# Amtsblatt für den Landkreis Northeim



|               |                          |        |
|---------------|--------------------------|--------|
| Jahrgang 2026 | Northeim, den 08.07.2026 | Nr. 45 |
|---------------|--------------------------|--------|

## Inhalt:

### **A. Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises**

Satzung für das Jugendamt des Landkreises Northeim

Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin des Landkreises Northeim zu den Kommunalwahlen 2026

### **B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden**

#### Flecken Bodenfelde

Bekanntmachung über die Sitzung des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahlen im Flecken Bodenfelde am 13. September 2026

Bekanntmachung über die zugelassenen Wahlvorschläge

#### Gemeinde Katlenburg-Lindau

Bekanntmachung Bebauungsplan Nummer 25 „Energiepark vor dem Hopfenberge“ OT Lindau

#### Stadt Dassel

4. Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Dassel

---

Herausgeber: Landkreis Northeim, Medenheimer Str. 6 –8, 37154 Northeim

Erscheint grundsätzlich jeden Mittwoch (außer feiertags), Redaktionsschluss ist jeweils dienstags 16.00 Uhr

Auskunft, Einsichtnahme und Einzelexemplare: Frau Brinkmann, Frau Renz, Frau Scho oder Frau Kovacsics, R 2.2  
Tel. 05551/708-0, E-Mail: [amtsblatt@landkreis-northeim.de](mailto:amtsblatt@landkreis-northeim.de)

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite [www.landkreis-northeim.de](http://www.landkreis-northeim.de) kostenlos eingesehen werden.

**C. Amtliche Bekanntmachung anderer Körperschaften, Anstalten  
und Stiftungen des öffentlichen Rechts**

./.

## **Satzung für das Jugendamt des Landkreises Northeim**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit §§ 70 ff. SGB VIII und den §§ 3 ff. des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB VIII) – alle Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung – hat der Kreistag des Landkreises Northeim in seiner Sitzung am 03. Juli 2026 folgende Satzung für das Jugendamt des Landkreises Northeim beschlossen:

### **Präambel**

Kinder, Jugendliche und Familien stehen im Mittelpunkt der Kinder- und Jugendhilfe. Der Landkreis Northeim verpflichtet sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen ihre Rechte auf Förderung, Schutz und Beteiligung zu verwirklichen.

Die Arbeit des Jugendamtes orientiert sich insbesondere an

- der UN-Kinderrechtskonvention,
- den Zielen des § 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII),
- den Grundsätzen der Beteiligung, Prävention und sozialräumlichen Zusammenarbeit.

### **I. Das Jugendamt**

#### **§ 1**

##### **Aufbau des Jugendamtes**

(1) Das Jugendamt besteht gemäß § 70 SGB VIII aus

1. dem Jugendhilfeausschuss und
2. der Verwaltung des Jugendamtes.

(2) Der Jugendhilfeausschuss führt die Bezeichnung:

*„Jugendhilfeausschuss Landkreis Northeim“*

#### **§ 2**

##### **Aufgaben und Gesamtverantwortung**

(1) Der Landkreis Northeim nimmt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Aufgaben nach dem SGB VIII wahr.

Die Tätigkeit des Jugendamtes orientiert sich insbesondere an den Zielen des § 1 SGB VIII. Das Jugendamt fördert junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung, unterstützt Eltern und Erziehungsberechtigte bei der Erziehung und trägt dazu bei, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen.

Weiterhin nimmt das Jugendamt Aufgaben wahr, die den Landkreisen durch Gesetz oder Verwaltungsvorschrift zugewiesen sind, sowie die Aufgaben der Jugendhilfe, die vom Landkreis Northeim freiwillig übernommen worden sind, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Stellen durch Gesetz oder Verwaltungsvorschrift begründet sind.

Im Übrigen gelten für das Jugendamt, soweit das SGB VIII nichts anderes bestimmt, das Nds. Kommunalverfassungsgesetz, die Hauptsatzung des Landkreises Northeim sowie die Geschäftsordnung für den Kreistag und seine Ausschüsse in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Der Landkreis Northeim trägt gemäß § 79 SGB VIII die Gesamtverantwortung für die Planung, Steuerung und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe.
- (3) Die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe werden unter Beachtung der Grundsätze der Qualitätsentwicklung gemäß § 79a SGB VIII erbracht.

### **§ 3 Grundsätze der Kinder- und Jugendhilfe**

Die Tätigkeit des Jugendamtes orientiert sich an folgenden Grundsätzen:

1. Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung junger Menschen
2. Unterstützung von Eltern und Erziehungsberechtigten
3. Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl
4. Abbau von Benachteiligungen und Förderung von Chancengerechtigkeit
5. Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Familien an Entscheidungen, die sie betreffen.

Die Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII hat dabei besondere Bedeutung.

### **§ 4 Zusammenarbeit und Grundsätze**

- (1) Das Jugendamt arbeitet eng mit allen relevanten Stellen und Institutionen zusammen, die sich mit den Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und Familien befassen. Das sind insbesondere:
  1. Träger der freien Jugend- und Eingliederungshilfe
  2. Kreisangehörige Städte und Gemeinden
  3. Schulen, Kindertagesstätten und Kindertagespflegepersonen
  4. Gesundheitsdienste
  5. Polizei und Justiz
  6. Agentur für Arbeit, Jobcenter und Sozialleistungsträger
  7. weiteren Einrichtungen der Kinder- und Familienhilfe.
- (2) Die Zusammenarbeit mit anderen Stellen erfolgt insbesondere auf Grundlage von § 81 SGB VIII.

- (3) Die Selbstständigkeit der Träger der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben wird gemäß § 4 SGB VIII geachtet.

## **II. Jugendhilfeausschuss**

### **§ 5 Mitglieder**

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder an. Die Zahl der beratenden Mitglieder richtet sich nach Absatz 2.

Davon entfallen:

- 9 Mitglieder auf die Vertretungskörperschaft des Landkreises oder von ihr gewählte, in der Jugendhilfe erfahrene Personen (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII).
- 6 Mitglieder auf Personen als Vertretende der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII), die von der Vertretungskörperschaft gewählt wurden.

Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine Stellvertretung zu wählen.

- (2) Dem Jugendhilfeausschuss gehören mit beratender Stimme die in § 4 Nds. AG SGB VIII genannten beratenden Mitglieder an:

1. die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung Jugendamt. Weitere Leitungskräfte der Kreisverwaltung, deren Organisationseinheiten Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen oder berühren, werden bei Bedarf zu den Sitzungen hinzugezogen und nehmen zu den jeweiligen Sachthemen beratend teil.
2. die Kreisjugendpflegerin oder der Kreisjugendpfleger,
3. je eine Vertreterin oder ein Vertreter sowohl der evangelischen als auch der katholischen Kirche, die von den zuständigen kirchlichen Behörden vorzuschlagen sind, sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter einer im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers bestehenden jüdischen Kultusgemeinde, die oder der von dem Landesverband der jüdischen Gemeinden von Niedersachsen vorzuschlagen ist,
4. eine Lehrkraft, die von der zuständigen nachgeordneten Schulbehörde benannt wird,
5. eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter oder eine Erzieherin oder ein Erzieher aus einer Kindertagesstätte,
6. die Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Northeim,
7. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen von Kindern und Jugendlichen mit Migrationsgeschichte,
8. eine Vertreterin oder ein Vertreter der selbstorganisierten Zusammenschlüsse im Sinne des § 4 a Abs. 1 SGB VIII,
9. eine Person, die beim Land im Bereich der Schulsozialarbeit beschäftigt ist und von der zuständigen nachgeordneten Schulbehörde vorzuschlagen ist,
10. eine Person, die über Erfahrungen in der sozialen Arbeit mit weiblichen jungen Menschen, männlichen jungen Menschen oder transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen in ihren jeweils unterschiedlichen Lebenslagen verfügen soll.
11. optional weitere sachverständige Personen zu einzelnen Beratungsgegenständen.

- (3) Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte nimmt an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teil. Sie oder er kann sich vertreten lassen.
- (4) Fraktionen und Gruppen der Vertretungskörperschaft, auf die bei der Verteilung der Sitze nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB in Verbindung mit § 71 Abs. 2 und 3 NKomVG kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, je ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.

## **§ 6 Aufgaben**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe. Der Jugendhilfeausschuss soll in allen Angelegenheiten der Jugendhilfe vor einer Beschlussfassung des Kreistages gehört werden. Er hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen. Im Übrigen bereitet er die Beschlüsse des Kreisausschusses bzw. des Kreistages vor.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss nimmt vor allem folgende Aufgaben wahr nach:
  - a. § 71 Abs. 2 und 3 SGB VIII und
  - b. § 6 Nds. AG SGB VIII.

Hierzu gehören insbesondere:

- 1. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien
- 2. Förderung der freien Jugendhilfe
- 3. Jugendhilfeplanung
- 4. Beratung des Haushalts der öffentlichen Jugendhilfe
- 5. Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe
- 6. weitere Aufgaben, die ihm durch Gesetz oder Verwaltungsvorschrift zugewiesen worden sind, wie z. B. das Vorschlagsrecht zur Wahl der Jugendschöffen gem. § 35 Jugendgerichtsgesetz.

### **III. Verwaltung des Jugendamtes**

## **§ 7 Organisation**

- (1) Die Verwaltung des Jugendamtes besteht aus den Organisationseinheiten der Kreisverwaltung, denen Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe übertragen sind.
- (2) Für die Verwaltung gelten die allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisungen der Kreisverwaltung.

**§ 8  
Zuständigkeiten**

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe werden von der Landrätin oder dem Landrat oder in ihrem bzw. seinem Auftrag von der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung geführt.
- (2) Die Verwaltung des Jugendamtes unterrichtet den Jugendhilfeausschuss in geeigneter Form über besondere bedarfsbegründete veranlasste Maßnahmen, Projekte oder Angebote und alle wesentlichen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung in der Kinder- und Jugendhilfe.

**IV. Schlussbestimmungen**

**§ 9  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01. August 2026 in Kraft.

Northeim, 06. Juli 2026

gez.  
Astrid Klinkert-Kittel  
Landrätin

**Bekanntmachung  
der Kreiswahlleiterin des Landkreises Northeim  
zu den Kommunalwahlen 2026**

Hiermit gebe ich die nachstehenden Änderungen in der Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für die Kommunalwahlen am 13. September 2026 bekannt:

- a) Anstelle von Herrn Matthias Bunke ist nunmehr  
Frau Irmela Erckenbrecht, Nörten-Hardenberg  
Mitglied des Kreiswahlausschusses.
- b) Anstelle von Frau Doris Thalheim ist nunmehr  
Herr Christian Dörries, Einbeck  
Mitglied des Kreiswahlausschusses.
- c) Anstelle von Frau Kerstin Rühberg ist nunmehr  
Frau Stephanie Keye, Northeim  
stellvertretendes Mitglied des Kreiswahlausschuss.
- d) Anstelle von Frau Merle Haas ist nunmehr  
Frau Cordula Meyer, Kalefeld  
stellvertretendes Mitglied des Kreiswahlausschusses.

Northeim, den 6. Juli 2026

Die Kreiswahlleiterin  
für den Landkreis Northeim



Klinkert-Kittel  
Kreiswahlleiterin

---

Bekanntmachung

Flecken Bodenfelde  
Gemeindewahlleiter

---

## Bekanntmachung

**über die Sitzung des Gemeindewahlausschusses für die  
Kommunalwahlen im Flecken Bodenfelde  
am 13. September 2026**

Der Gemeindewahlausschuss tritt zu seiner zweiten Sitzung am

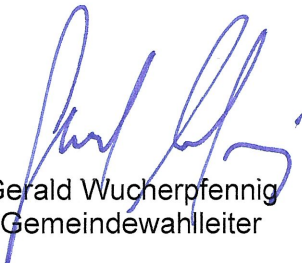
**Dienstag, 21. Juli 2026, 18:00 Uhr,  
im Feuerwehrgerätehaus Bodenfelde, Sitzungsraum, Amelither Straße 25, 37194  
Bodenfelde**

zusammen. Die Sitzung ist öffentlich und es hat jedermann Zutritt zu dieser Sitzung.

### Tagesordnung

1. Begrüßung, Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Verpflichtung der Wahlausschussmitglieder und der Schriftführerin oder des Schriftführers
3. Bericht über die Ergebnisse der Vorprüfung der Wahlvorschläge für die Gremienwahlen
4. Beschlussfassung über nachträglich behobene Mängel in Wahlvorschlägen
5. Beschlussfassung über die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen
6. Beschlussfassung über die Zulassung von Wahlvorschlägen für die Gremienwahl (Gemeinderat, Ortsratswahlen Wahnbeck und Nienover)
7. Anfragen und Anregungen
8. Schließung der Sitzung

Bodenfelde, 02.07.2026



Gerald Wucherpfennig  
Gemeindewahlleiter

Flecken Bodenfelde, Gemeindewahlleitung, Amelither Str. 23, 37194 Bodenfelde

---

Bekanntmachung

**Flecken Bodenfelde**  
**Gemeindewahlleiter**

---

## **Bekanntmachung über die zugelassenen Wahlvorschläge**

Für die Bürgermeisterwahl im Flecken Bodenfelde am 13.09.2026 hat der Gemeindewahlausschuss in seiner Sitzung am 07.07.2026 folgende Wahlvorschläge zugelassen:

### **Wahlvorschläge für das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters**

#### **(1) Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)**

|             |                          |       |            |
|-------------|--------------------------|-------|------------|
| Kraus, Anne | Hauswirtschaftsmeisterin | *1961 | Bodenfelde |
|-------------|--------------------------|-------|------------|

#### **(2) Alternative für Deutschland - Niedersachsen (AfD Niedersachsen)**

|                  |                 |       |       |
|------------------|-----------------|-------|-------|
| Weißborn, Samuel | Physiotherapeut | *1991 | Uslar |
|------------------|-----------------|-------|-------|

#### **(3) Einzelwahlvorschlag Ilseemann**

|                      |                             |       |            |
|----------------------|-----------------------------|-------|------------|
| Ilseemann, Christian | Kaufmännischer Angestellter | *1970 | Bodenfelde |
|----------------------|-----------------------------|-------|------------|

#### **(4) Einzelwahlvorschlag Römermann**

|                  |                     |       |            |
|------------------|---------------------|-------|------------|
| Römermann, Björn | Organisationsleiter | *1979 | Bodenfelde |
|------------------|---------------------|-------|------------|

Bodenfelde, 08.07.2026



Kevin Knöfler  
stellv. Gemeindewahlleiter

# Gemeinde Katlenburg-Lindau - Der Bürgermeister -



Bahnhofstraße 6 ♦ 37191 Katlenburg-Lindau  
☎ 05552/9937-0 ♦ 📠 05552/9937-50 ♦ ✉ Info@katlenburglindau.de

## Bekanntmachung

### Bebauungsplan Nummer 25 „Energiepark vor dem Hopfenberge“, OT Lindau

Der Rat der Gemeinde Katlenburg-Lindau hat in seiner Sitzung am 19.02.2026 den Bebauungsplan Nummer 25 „Energiepark vor dem Hopfenberge“, OT Lindau, als Satzung beschlossen.

Hiermit wird der Bebauungsplan Nummer 25 „Energiepark vor dem Hopfenberge“ gemäß § 10 III des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) in der zuletzt geltenden Fassung bekanntgemacht.

Der Planbereich befindet sich im Süden des Ortsteiles Lindau südlich der „Hopfenbergstraße“ und beiderseits der „Max-Planck-Straße“ und wird wie auf der als Anlage beigefügten Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt begrenzt.

Der Bebauungsplan Nummer 25 „Energiepark vor dem Hopfenberge“ mit Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung kann in der Gemeinde Katlenburg-Lindau, Bauamt, Zimmer 6, Bahnhofstraße 6, 37191 Katlenburg-Lindau, während der Sprechzeiten

|                     |                         |
|---------------------|-------------------------|
| Montag bis Freitag  | 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr  |
| außer Mittwoch auch | 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr |

von jedermann eingesehen werden.

Die Unterlagen können ebenfalls auf der Internetseite der Gemeinde Katlenburg-Lindau eingesehen werden ([www.katlenburglindau.de/rechtskraeftige-bauleitplaene](http://www.katlenburglindau.de/rechtskraeftige-bauleitplaene)).

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Nummer 25 „Energiepark vor dem Hopfenberge“ auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nummer 25 „Energiepark vor dem Hopfenberge“ in Kraft.

Weiterhin wird gemäß § 215 II BauGB auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Gemäß § 215 I BauGB werden unbeachtlich

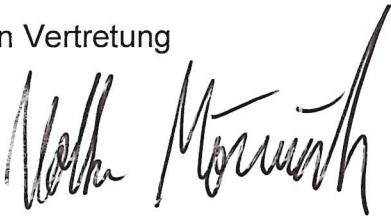
1. eine nach § 214 I Satz 1 Nummern 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 II BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 III Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nummer 25 „Energiepark vor dem Hopfenberge“ schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 III Satz 1 und 2 sowie IV des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Katlenburg-Lindau, 07.07.2026

In Vertretung

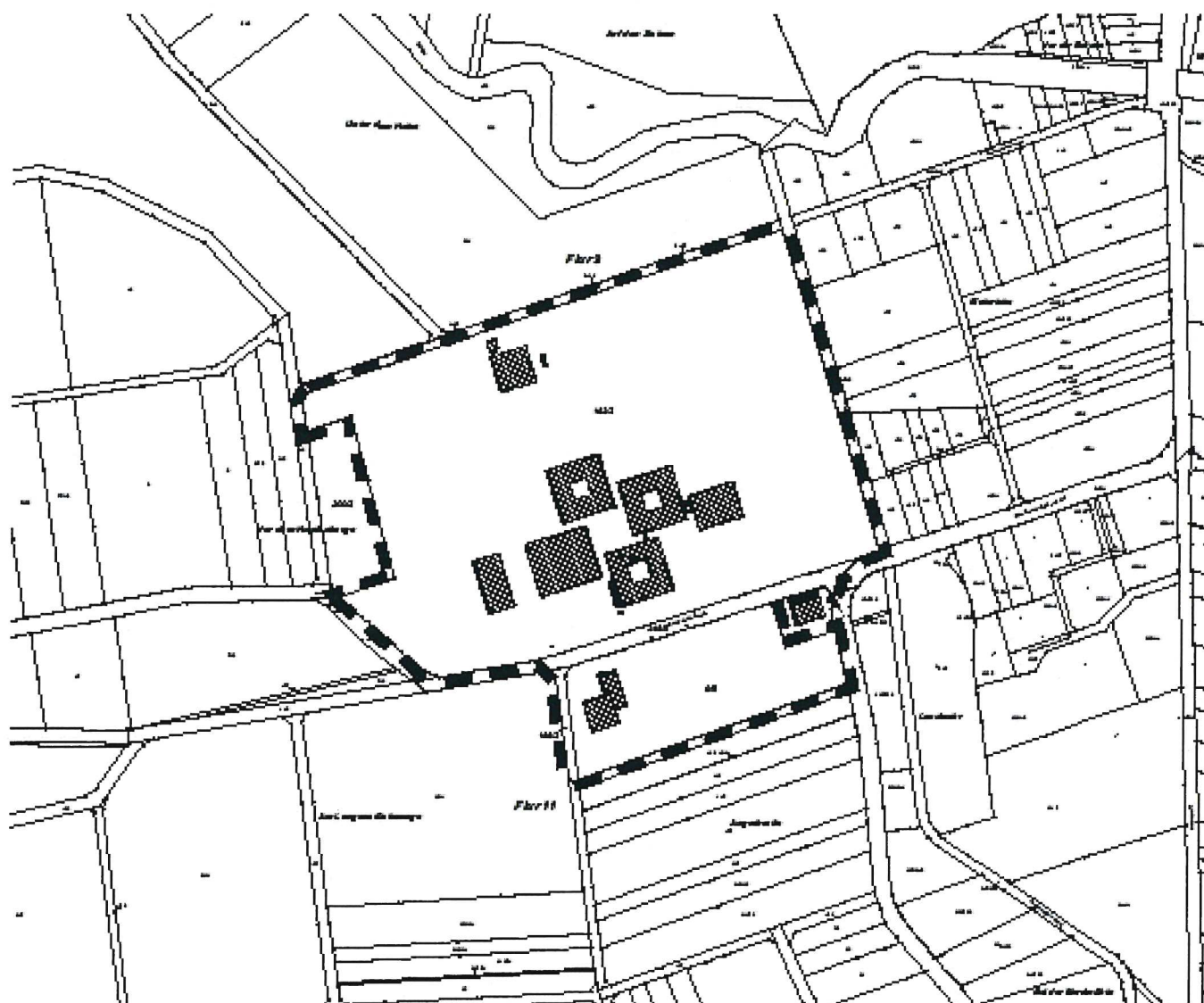


Volker Mönnich

Anlage zur Bekanntmachung vom 07.07.2026

**LAGEPLAN - BP**

Maßstab 1:5000



Quelle: Auszug aus der Katasterkarte, erstellt am 05.04.2024

Beinhaltet die Flurstücke:

192/2, 245/5 tlw. in der Flur 9

9/5, 156/2 tlw. in der Flur 11

#### 4. Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Dassel

Auf Grundlage des § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 - VORIS 20300 -) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269 - VORIS 21090 -), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), hat der Rat der Stadt Dassel in seiner Sitzung am 25. Juni 2026 die folgende 4. Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Dassel vom 29.11.1994 in der Fassung des dritten Nachtrages vom 24. März 2022, beschlossen:

##### § 1

Der § 1 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Dassel erhält folgende Fassung:

##### § 1 Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Dassel. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortschaften

Amelsen  
Dassel  
Deitersen  
Eilensen-Krimmensen  
Ellensen  
Hilwartshausen  
Hoppensen  
Hunnesrück  
Lauenberg  
Lüthorst  
Markoldendorf  
Portenhagen  
Sievershausen  
Wellersen

unterhaltenen Ortsfeuerwehren.

Für die Ortschaft Mackensen wird eine Löschgruppe der Ortsfeuerwehr Dassel gebildet.

Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Stadt nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

##### § 2

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dassel, 26. Juni 2026

Stadt Dassel  
Der Bürgermeister

Wolter

